

HRM2-FAQ für Kirchgemeinden (Basis ist die Vorlage AGR) – Stand 21.02.2019

Nr.	Suchbegriff/Stichwort	Frage	Antwort
1	<b>Abgrenzung</b> Ferien- und Überzeitguthaben, Rückstellungen	Wie sind Ferien- und Überzeitguthaben per Ende Jahr abzugrenzen?	Ferien- und Überzeitguthaben werden unter den Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals abgegrenzt.  Die Rückstellungen sind in kurz- und langfristige Rückstellungen aufzuteilen. Kurzfristig ist eine Rückstellung, wenn der Mittelabfluss innerhalb eines Jahres nach Bilanzstichtag erwartet wird. Falls notwendig, sind Ende Jahr Umbuchungen vorzunehmen. Die übrigen Rückstellungen sind langfristig.  Kurzfristige Rückstellung Personalaufwand: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2050 Kurzfristige Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals für Ferien-, Überzeit-, Gleitzeitguthaben, Stunden-Kontokorrente</li> <li>• 2051 Kurzfristige Rückstellungen für andere Ansprüche des Personals für Abgangsentschädigungen, Lohnfortzahlungen, Sozialpläne, Lohnklagen</li> </ul> Langfristige Rückstellung Personalaufwand: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2081 Rückstellungen für langfristige Ansprüche des Personals zum Beispiel für Zeitguthaben für Sabbatical oder vorzeitige Pensionierung</li> </ul> Muster Rückstellungsspiegel siehe Vorlage Jahresrechnung
2a	<b>Bewertung VV</b> Darlehen und Beteiligungen	Wie sind bestehende Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen beim Übergang auf HRM2 zu bewerten?	Grundsätzlich wird das bestehende Verwaltungsvermögen beim Übergang auf HRM2 nicht aufgewertet. Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen werden jedoch nicht zum abschreibungspflichtigen Verwaltungsvermögen gemäss den Übergangsbestimmungen unter Art. T2-4 GV gerechnet. Hat eine solche Beteiligung einen höheren Wert, kann diese bis zum Gestehtungs- oder Nominalwert aufgewertet werden (Art. 83 Ziff. 5 GV).
2b	<b>Bewertung VV</b> Darlehen und Beteiligungen	Wie sind Gratisaktien im Verwaltungsvermögen zu bewerten?	Neue Gratisaktien im Verwaltungsvermögen sind zum Verkehrswert zu bewerten (Art. 82 GV). Dieser bestimmt sich anhand Anhang 1 Ziffer 7 oder 8 GV. (Gilt generell für Beteiligungen im Verwaltungsvermögen).
3	<b>Investitionen / Anlagebuchhaltung</b> Investitionsbegriff (Abgrenzung Investitionen und Konsumausgaben)	Wann sind Ausgaben wertvermehrende Investitionen und wann Konsumausgaben?	Definition "Investition" (gemäss Fachempfehlung Nr. 10 Handbuch HRM2 FDK): <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wesentliche Ausgabe</li> <li>▪ Mehrjährige Nutzungsdauer</li> <li>▪ Schaffung dauerhafter Vermögenswerte</li> <li>▪ Aktivierung als Verwaltungsvermögen</li> </ul> Einzelne Investitionen können der Erfolgsrechnung belastet werden, wenn sie die Aktivierungsgrenze gemäss Art. 79a GV nicht überschreiten. Die Aktivierungsgrenze kann mit Gemeinderatsbeschluss auch tiefer festgelegt werden. Es ist eine konstante Praxis zu verfolgen.  Konsumausgaben sind immer der Erfolgsrechnung zu belasten, ungeachtet deren Höhe.
6	<b>Steuern</b> Mehrwertsteuer	Welche Änderungen gibt es mit HRM2 bezüglich Mehrwertsteuer?	Der Kontenplan gibt über die entsprechenden Vor- resp. Umsatzsteuerkonten Auskunft. Auf dem Mehrwertsteuerformular, welches der Eidg. Steuerverwaltung einzureichen ist, müssen sowohl die Vorsteuern auf Material- und Dienstleistungsaufwand als auch auf Investitionen separat aufgeführt werden. Somit ist ein separates Vorsteuerkonto(en) für die Investitionsrechnung zu führen (Allgemeiner Haushalt, Spezialfinanzierung(en) A, B, ...).
8	<b>Abschreibungen und Wertberichtigungen</b> Bestehende Ausnahmen vom Abschreibungssatz (alt Art. 84 GV)	Wie sind unter der alten Gemeindeverordnung gewährte Ausnahmen vom harmonisierten Abschreibungssatz im HRM2 zu handhaben?	Gemäss den Übergangsbestimmungen unter Art. T2-4 GV gelten Verfügungen über Ausnahmebewilligungen vom Abschreibungssatz gemäss bisherigem Recht, welche im Zeitpunkt der Einführung von HRM2 noch nicht abgelaufen sind, weiter. Allerdings gilt diese Ausnahme ausschliesslich für das im Zeitpunkt der Einführung von HRM2 bestehende und von der Verfügung erfasste Verwaltungsvermögen.  Die Anlagen sind in der Anlagebuchhaltung beim Übergang auf HRM2 separat aufzunehmen (nicht im bestehenden Verwaltungsvermögen) und mit dem gewährten Ausnahmesatz abzuschreiben. Sie sind im Anlagespiegel unterhalb der Tabelle aufzuführen unter „Weitere (z.B. verfügte Ausnahmen)“, siehe Arbeitshilfen.
9	<b>Bewertung FV</b> Neubewertung Finanzvermögen	Ist eine Mischung der Bewertungsmethoden möglich, zum Beispiel für die Liegenschaften Finanzvermögen?	Die Liegenschaften Finanzvermögen sind gemäss Anhang 1 GV zu bewerten. Es sind verschiedene Bewertungsmethoden zulässig. Die angewendeten Bewertungsmethoden sind im Anhang zur Jahresrechnung unter „Regelwerk 11.1“ offenzulegen, siehe Vorlage Jahresrechnung.
10	<b>Bilanzierung</b> Konto mit Minussaldo	Wie ist ein Konto mit Minussaldo zu bilanzieren? Ist zum Beispiel ein Guthaben bei der Ausgleichskasse aus Lohnbeiträgen von der Passivseite auf die Aktivseite umzubuchen?	Eine Umbuchung ist bei wesentlichen Beträgen vorzunehmen.
12	<b>Bilanzierung</b> Überführung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (oder umgekehrt)	Müssen Überführungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen oder umgekehrt beim Übergang auf HRM2 auch durch das zuständige Organ beschlossen werden? Wenn ja, vor dem Budgetbeschluss oder später?	Ja. Gemäss Art. 104 GV bestimmt sich das zuständige Organ bei der Überführung von Finanz- ins Verwaltungsvermögen oder vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen wie bisher nach dem Verkehrswert. Für die Umbuchung ist der Buchwert massgebend. Dies gilt auch beim Übergang auf HRM2. Der Beschluss hat grundsätzlich vor dem Budgetbeschluss zu erfolgen. Dies in der Regel anlässlich der Budgetversammlung vorgängig zum Budgetbeschluss.
13	<b>Abschreibungen und Wertberichtigungen</b> Delkredere	Ist unter HRM2 beim Steuerertrag eine pauschale Wertberichtigung (Delkredere) von 5 % immer noch zulässig?	Es wird nach wie vor die Einzelfallbetrachtung empfohlen, Pauschalwertberichtigungen bis 5 % sind jedoch auch unter HRM2 möglich.
18	<b>Bilanzierung</b> Verwalteten unselbständigen Stiftungen	In welchem Konto sind verwaltete unselbständige Stiftungen zu bilanzieren?	Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (zweckbestimmte Zuwendungen Dritter gemäss Art. 92 GV) sind im Konto 2092x Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital zu bilanzieren.
20	<b>Abschreibungen und Wertberichtigungen</b> Vorgeschriebene zusätzliche Abschreibungen	In Art. 84 Abs. 1 GV steht, dass zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden, wenn in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind. Ist der Ertragsüberschuss „brutto“ gemeint, das heisst ohne Rückstellungen, Abschreibungen usw. (gemäss HRM vor Abschreibungen)?	Nein. Die Berechnung der zusätzlichen Abschreibungen bezieht sich auf den Allgemeinen Haushalt. Die Berechnung erfolgt nach der Verbuchung der planmässigen und der ausserplanmässigen Abschreibungen sowie nach Verbuchung der Rückstellungen (siehe Berechnungstool unter den Praxishilfen).
21	<b>Übergang HRM1/HRM2</b> Verbuchung Neubewertungsgewinn Finanzvermögen	Wie erfolgt die Verbuchung der Neubewertung Finanzvermögen beim Übergang von HRM1 auf HRM2?  Beispiel Liegenschaft FV: Buchwert HRM1: CHF 440'000.00 Amtlicher Wert: CHF 650'700.00 Buchwert HRM2: CHF 910'980.00 (amtl. Wert x Faktor 1.4) Aufwertung: CHF 470'980.00  Wie ist zu einem späteren Zeitpunkt der Verkauf zu verbuchen bei einem Verkaufserlös von CHF 1'000'000.00 resp. CHF 800'000.00?	Die Verbuchung des Neubewertungsgewinns beim Übergang von HRM1 zu HRM2 kann auf zwei Arten erfolgen:  <u>Variante A:</u> Übernahme der Schlussbilanz HRM1 per 31.12.15 in die HRM2-Kontostruktur. Der Neubewertungsgewinn wird ausnahmsweise direkt in der Bilanz verbucht. - Neubewertungsgewinn                      10840.xx – 29600.xx                      CHF              470'980.00  <u>Variante B:</u> Keine automatische Übernahme der Schlussbilanz HRM1 per 31.12.15 in die HRM2-Kontostruktur. Es erfolgt eine Bilanzbereinigung mit einer tabellarischen Darstellung der Schlussbilanz 2015 und der Eröffnungsbilanz 2016 mit den begründeten Veränderungen pro Bilanzkonto. Die neuen Kontobestände per 01.01.2016 werden manuell gebucht. - Gebäude FV                                      10840.xx – Eröffnungsbilanz                      CHF              910'980.00 - Neubewertungsreserve                      Eröffnungsbilanz – 29600.xx                      CHF              470'980.00  Bei einem späteren Verkauf, d.h. innerhalb von 5 Jahren seit der Einführung von HRM2, gilt folgendes (s. Buchungsbeispiel 4.10):  <u>Verkaufserlös höher als Buchwert:</u> - Auflösung Neubewertungsreserve      29600.xx – 35xx.4896.xx                      CHF              470'980.00 - Realisierter Gewinn                              10840.xx – 35xx.4411.4x                      CHF              89'020.00 - Verkaufserlös                                      Geld – 10840.xx                                      CHF              1'000'000.00  <u>Verkaufserlös tiefer als Buchwert:</u> - Auflösung Neubewertungsreserve      29600.xx – 35xx.4896.xx                      CHF              470'980.00 - Realisierter Verlust                              35xx.3411.4x – 10840.xx                      CHF              110'980.00 - Verkaufserlös                                      Geld – 10840.xx                                      CHF              800'000.00  Bei einem Verkauf nach Ablauf der Übergangsfrist von fünf Jahren sind mehrere Optionen möglich. Auf diese wird hier nicht eingegangen.
23	<b>Übergang HRM1/HRM2</b> Übertragung bestehende Darlehen und Beteiligungen Verwaltungsvermögen	Werden bestehende Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen getrennt vom übrigen Verwaltungsvermögen in die entsprechenden HRM2-Konten überführt?	Ja. Darlehen und Beteiligungen sind vom bestehenden Verwaltungsvermögen abzuziehen (gemäss Übergangsbestimmungen Art. T2-4 GV).

Nr.	Suchbegriff/Stichwort	Frage	Antwort
24	<b>Bewertung FV</b> Verwendung Neubewertungsreserve	Wie ist mit der Neubewertungsreserve nach der Einführung von HRM2 umzugehen?	Die Neubewertungsreserve (Konto 29600.xx) dient während der ersten fünf Jahren nach Einführung von HRM2 der Verbuchung von Wertverminderungen im Finanzvermögen. Zudem sind Entnahmen aus der Neubewertungsreserve vorzunehmen, wenn Finanzvermögen, das bei Einführung von HRM2 aufgewertet wurde, veräussert wird.  Von der Neubewertungsreserve ist nach fünf Jahren 10% der gesamten Finanzanlagen und 5% der gesamten Sachanlage in die Schwankungsreserve einzulegen (Konto 29601.xx). Der Rest wird innert 5 Jahren linear zugunsten des Bilanzüberschusses aufgelöst. Mittels Gemeindereglement kann bestimmt werden, dass die Neubewertungsreserve gar nicht oder innerhalb eines längeren Zeitraums aufgelöst wird.  Zudem kann mittels Gemeindereglement für Wertschwankungen von Finanzvermögen eine Schwankungsreserve gebildet werden (ebenfalls Konto 29601.xx).  Gemäss Übergangsbestimmungen Ziffer 3 GV.
33	<b>Bilanzierung</b> Bestehendes Verwaltungsvermögen	Wie ist das bestehende Verwaltungsvermögen zu bilanzieren?	Das bestehende Verwaltungsvermögen wird im Konto <i>14099.xx Sammelkonto bestehendes Verwaltungsvermögen beim Übergang auf HRM2</i> bilanziert (Ausweis im Anlagespiegel mit Fusszeile). Die Aufteilung in bestehendes Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt sowie Spezialfinanzierung(en) A, B, ... ist zwingend: 0 = Allgemeiner Haushalt, 1 = Spezialfinanzierung A, 2 = Spezialfinanzierung B, C = .... Eine weitergehende Aufteilung ist möglich.
34	<b>Abschreibungen und Wertberichtigungen</b> Verwaltungsvermögen	Wie ist das bestehende Verwaltungsvermögen abzuschreiben und müssen die Abschreibungen direkt in der Funktion verbucht werden?	Die Abschreibungen erfolgen über die Sachgruppe <i>3300.9x Planmässige Abschreibungen übrige Sachanlagen VV</i> .
35	<b>Kontenplan, Kontierung, Verbuchung</b> Finanz- und Lastenausgleich	Wie werden die Sachgruppen 3611 und 3621 resp. 4611 und 4621 unterschieden?	<i>3611/4611 Entschädigungen an/von Kantone/n und Konkordate/n</i> In diesen Konten werden die Lastenausgleichssysteme verbucht (Gemeindeanteile).  <i>3621/4621 Finanz- und Lastenausgleich an Kanton/von Kantonen und Konkordaten</i> In diesen Konten wird der Finanzausgleich verbucht.  Gemäss Kontierungsanleitung Finanz- und Lastenausgleich.
36	<b>Kontenplan, Kontierung, Verbuchung</b> Aufwand Internet	In welcher Sachgruppe ist der Aufwand im Zusammenhang mit dem Internetauftritt der Gemeinde zu verbuchen?	Je nach Art des Aufwandes in der Sachgruppe <i>3130 Dienstleistungen Dritter</i> oder <i>3132 Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.</i>
39	<b>Kontenplan, Kontierung, Verbuchung</b> Einlagen und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	Müssen die Einlagen und Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen <i>2900x.xx Spezialfinanzierungen im EK</i> resp. <i>2930x.xx Vorfinanzierungen</i> getrennt verbucht werden?	Ja. Es handelt sich um zwei ganz verschiedene Sachverhalte: 2900x.xx: Verbuchung Gewinn/Verlust der Spezialfinanzierung 2930x.xx: Verbuchung Einlage/Entnahme Vorfinanzierung (insbesondere Werterhalt Wasser und Abwasser) Gemäss Arbeitshilfen, Flussdiagramm Spezialfinanzierungen
40	<b>Kontenplan, Kontierung, Verbuchung</b> Freier Ratskredit	In welchem Konto wird der freie Ratskredit verbucht?	Unter Konto <i>35xx.3199.xx Exekutive – Übriger Betriebsaufwand. (Kirchgemeinden 3500.3199.xx)</i>
41	<b>Kontenplan, Kontierung, Verbuchung</b> Kinder- und Ausbildungszulagen	Wie sind Kinder- und Ausbildungszulagen zu verbuchen?	Es gibt zwei Möglichkeiten: Entweder direkt mit dem Bruttolohn oder separat unter der Sachgruppe <i>3040 Kinder- und Ausbildungszulagen</i> .
46	<b>Kontenplan, Kontierung, Verbuchung</b> Schulmobiliar	In welcher Sachgruppe ist der Kauf von Schulmobiliar zu verbuchen?	In der Sachgruppe <i>3110 Büromöbel und Geräte</i> .
51	<b>Abschreibungen und Wertberichtigungen</b> Beschluss über den Abschreibungssatz bestehendes Verwaltungsvermögen	Darf die Abschreibungsfrist für das bestehende Verwaltungsvermögen abgekoppelt vom Budgetbeschluss (z.B. an einer a.o. GV) durch das zuständige Organ beschlossen werden?	Nein.  Gemäss Übergangsbestimmungen Art. T2-4 GV gilt folgendes:  „Die Gemeinde legt die Abschreibungsfrist gemäss Ziffer 2. zusammen mit dem Beschluss über das Budget im Zeitpunkt der Einführung von HRM2 definitiv fest.“  Der Wortlaut ist eindeutig und lässt keine Ausnahme zu: Die Gemeinde muss die Abschreibungsfrist zusammen mit dem Beschluss über das Budget fassen. Bei der Teilrevision der GV wurde diese Bestimmung absichtlich so deutlich formuliert, damit die Abschreibungsfrist zusammen mit dem Budget beschlossen werden muss. Ansonsten könnte den Stimmberechtigten gar nicht aufgezeigt werden, welche Auswirkungen die Abschreibungsfrist auf die Rechnung der Gemeinde haben kann.
55a	<b>Abschreibungen und Wertberichtigungen</b> Verkürzte Nutzungsdauer	Wie sind ausserplanmässige Abschreibungen zu verbuchen?  Beispiel: Bei Inbetriebnahme einer Anlage ist bereits klar, dass die Nutzungsdauer kürzer sein wird als gemäss Tabelle Anlagekategorien und Nutzungsdauer (Anhang 2 GV). Ist nun der jährliche Abschreibungsbetrag vollständig als ausserplanmässige Abschreibungen zu buchen oder ist eine Aufteilung nach planmässig (Nutzungsdauer gemäss Tabelle) und ausserplanmässig (Differenz Mehrbetrag wegen kürzerer Nutzungsdauer) vorzunehmen?	Die Anlage ist der zutreffenden Anlagekategorie gemäss Anhang 2 GV zuzuordnen und mit der entsprechenden Nutzungsdauer planmässig abzuschreiben. Am Ende der (verkürzten) Nutzungsdauer ist der verbleibende Restwert ausserplanmässig abzuschreiben.
63	<b>Kontenplan, Kontierung, Verbuchung</b> Zinsen auf Sonderrechnungen	In welcher Sachgruppe sind Zinsen auf Sonderrechnungen zu verbuchen?	In der Sachgruppe <i>3409 Übrige Passivzinsen</i> .
64	<b>Steuern</b> AHV- und Steuerpflicht von Sitzungsgeldern und Entschädigungen	Wann sind Sitzungsgelder und Entschädigungen AHV- und steuerpflichtig?	Auskunft Steuerverwaltung des Kantons Bern: <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Fixentschädigung stellt Lohn dar (AHV- und steuerpflichtig).</li> <li>Die CHF 80 für Sitzungsgelder gelten nur als Spesenersatz (weder AHV- noch steuerpflichtig), soweit nicht weitere Spesenentschädigungen für mit der Sitzungstätigkeit zusammenhängende Unkosten ausbezahlt werden. Der jährliche Fixbetrag für (Pauschal)-Spesen darf in keiner Weise mit der Sitzungstätigkeit zusammenhängen, sonst würden auch die CHF 80 als Lohnbestandteil betrachtet.</li> <li>Der fixe Spesenbetrag muss den effektiv anfallenden Spesen entsprechen und keine mit der Sitzungstätigkeit zusammenhängende Kosten beinhalten. Dann sind sie nicht Lohnbestandteil und nicht steuerpflichtig.</li> </ul>
66	<b>Kontenplan, Kontierung, Verbuchung</b> Funktionale Gliederung Kirchgemeinden	Können die Funktionen 3500 bis 350x frei verwendet werden?  Muss die Funktion bei Auswertungen vorhanden sein, wenn nur eine Funktion geführt wird?	Gemäss Kontenrahmen für Kirchgemeinden stehen die Funktionen <i>3501 – 3599</i> zur freien Verfügung. Zudem steht die Sachgruppe <i>3198 Kirchliche Aufgaben</i> zur Verfügung.  Nein, auf die Darstellung der Funktion kann verzichtet werden (evtl. Anforderungen Software abklären).
69	<b>Kontenplan, Kontierung, Verbuchung</b> Kontobezeichnung	Dürfen die Kontobezeichnungen geändert werden oder müssen diese strikte dem Kontenrahmen entsprechen?	Die einzelnen Kontobezeichnungen (bebuchte Konten, zusammengesetzte Kontonummern) darf man ändern, jedoch nicht die Titelkontobezeichnungen.
76a	<b>Abschreibungen und Wertberichtigungen</b> Abschreibungen	Können die Abschreibungen in einem einzigen Konto verbucht werden?	Nein.  Sachanlagen: Die planmässigen Abschreibungen sind in den Sachgruppen <i>3300.0x bis 3300.9x</i> und die ausserplanmässigen Abschreibungen in den Sachgruppen <i>3301.0x bis 3301.9x</i> zu verbuchen.  Immateriellen Anlagen: Die planmässigen Abschreibungen sind in den Sachgruppen <i>3320.0x/3320.1x/3320.9x</i> und die ausserplanmässigen Abschreibungen in den Sachgruppen <i>3321.0x/3321.1x/3321.9x</i> zu verbuchen.
76b	<b>Kontenplan, Kontierung, Verbuchung</b> Abtragung Bilanzfehlbetrag	Wie wird das Jahresergebnis im Fall eines bestehenden Bilanzfehlbetrags verbucht?	Bilanzfehlbetrag: Für die <b>Budgetierung</b> der Abtragung des Bilanzfehlbetrages steht das Konto <i>9990.3899.xx</i> zur Verfügung. <b>Beim Rechnungsabschluss wird dieses Konto nicht verwendet!</b> Das Jahresergebnis wird mit der Abschlussbuchung auf das Bilanzkonto 2990 verbucht und im Folgejahr auf das Bilanzkonto 2999 (kumulierte Ergebnisse der Vorjahre) übertragen.

Nr.	Suchbegriff/Stichwort	Frage	Antwort
83	<b>Bewertung FV</b> Liegenschaften Finanzvermögen	Durch die Neubewertung der Liegenschaften nach der Methode amtlicher Wert x 1.4 steigt der Buchwert der Liegenschaft massiv an. Bei gleichbleibenden Mietzinseinnahmen und Verbuchung der kalkulatorischen Zinsen sinkt die Rendite teilweise auf unter 1 %. Was kann die Gemeinde tun?	Bezüglich der Bewertung hat die Gemeinde folgende Möglichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewertung der Liegenschaft nach einer anerkannten Bewertungsmethode. Dies muss nicht zwingend ein Verkehrswertgutachten sein, aber die Bewertungsmethode muss auf einer anerkannten Berechnung basieren. Das Ergebnis ist der neue Bilanzwert.</li> <li>• Falls kein Gutachten erstellt wird, muss der Wert auf dem hohen Niveau (amtlicher Wert x 1.4) belassen werden. Eine „Feststellung“ des Gemeinderates, dass der Buchwert angesichts der geringen Rendite zu hoch sei, reicht nicht aus, um eine Wertberichtigung vorzunehmen.</li> <li>• Die Gemeinde akzeptiert die tiefe Rendite des gebundenen Kapitals (evtl. politisch gewolltes Angebot an sozialverträglichen Mietzinsen).</li> </ul> Kalkulatorische Zinsen: Art. 17 FHDV gilt auch unter HRM2 unverändert. Der Funktion 9630 <i>Liegenschaften des Finanzvermögens</i> sind u.a. die kalkulatorischen Zinsen zu belasten. Der Zinssatz für Spezialfinanzierungen ist gemäss Art. 18 Abs. 3 FHDV festzulegen. Rendite Finanzvermögen: Es gilt nach wie vor, dass Finanzvermögen eine Rendite abwerfen und die Erfolgsrechnung nicht belasten sollte. Dies liegt jedoch in der Verantwortung der Exekutive.
87a	<b>Abschreibungen und Wertberichtigungen</b> Beginn der Abschreibungen	Ein Anlagegut wird am 31. Juli in Betrieb genommen. Müssen die Abschreibungen für 5 oder 12 Monate berechnet werden?	Für ein ganzes Jahr, also 12 Monate.
87b	<b>Abschreibungen und Wertberichtigungen</b> Bilanzierung planmässige Abschreibungen	In welchem Konto müssen die planmässigen Abschreibungen verbucht werden?	Jeder 4stelligen Sachgruppe wird ein Konto „Wertberichtigungen ...“ als Minus-Aktivkonto zugeordnet mit der Laufnummer 99. Zum Beispiel 1404.99 für <i>Wertberichtigungen Hochbauten</i> .
88	<b>Abschreibungen und Wertberichtigungen</b> Abschreibungen	Wird das Verwaltungsvermögen total oder bis auf einen pro-Memoria-Franken abgeschrieben? Wie ist die Darstellung in der Anlagebuchhaltung, wie in der Bilanz?	Es wird komplett abgeschrieben, da die Anlage mit Anschaffungswert in der Bilanz resp. in der Anlagebuchhaltung erscheint und die Abschreibungen in einem Minus-Aktivkonto verbucht werden. Damit bleibt die Anlage auch nach der kompletten Abschreibung ersichtlich und muss nicht mit einem pro-Memoria-Franken bilanziert werden.  Am Ende der Lebensdauer wird die Anlage in der Bilanz ausgebucht. Wird sie weiterverwendet, bleibt sie in der Anlagebuchhaltung sichtbar.
89	<b>Jahresrechnung / Budget / Finanzplan</b> Verpflichtungskreditkontrolle	Muss unter HRM2 eine Verpflichtungskreditkontrolle erstellt werden und ist diese Bestandteil der Jahresrechnung?	Ja. Gemäss Art. 15 Abs. 2 FHDV ist über Verpflichtungskredite für Investitionen eine Verpflichtungskreditkontrolle zu führen. Der Mindestinhalt wird ebenfalls in diesem Artikel definiert.  Mindest-Bestandteil der Jahresrechnung sind die Verpflichtungskredite, die das Genehmigungsorgan der Jahresrechnung beschliessen muss. => Gemäss Muster Jahresrechnung
90	<b>Investitionen / Anlagebuchhaltung</b> Anlagen Finanzvermögen	Müssen die Anlagen des Finanzvermögens ebenfalls in die Anlagebuchhaltung aufgenommen und im Anlagespiegel aufgeführt werden?	Ja. Auch die Anlagen des Finanzvermögens sind in die Anlagebuchhaltung aufzunehmen und im Anlagespiegel aufzuführen.  Gemäss Muster Jahresrechnung, Anlagespiegel.
93	<b>Bewertung FV</b> Grundstücken	Wie sind unüberbaute Grundstücke im Finanzvermögen, die unter HRM1 zum Ertragswert bewertet werden, nach HRM2 zu bewerten (unüberbaute Grundstücke in der Bauzone, Bewertung gemäss Art. 58 Abs. 2 StG)?	Bewertung gemäss Anhang 1 GV: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Priorität: Fläche x Preis pro m<sup>2</sup>;</li> <li>• 2. Priorität: Amtlicher Wert x Faktor 1.4 oder</li> <li>• nach anerkannten Bewertungsmethoden.</li> </ul> Somit wäre eine Bewertung nach Steuergesetz zulässig, da es sich um eine anerkannte Bewertungsmethode handelt.
98	<b>Abschreibungen und Wertberichtigungen; Kontenplan, Kontierung, Verbuchung</b> Wertberichtigungen Guthaben	Wie werden Wertberichtigungen auf Guthaben verbucht?	In der Sachgruppe 3180.xx <i>Wertberichtigungen auf Forderungen (Gegenkonto zB 1010x.99 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Dritter)</i> Die Wertberichtigung wird direkt in der Funktion verbucht, in welcher die Gebühren verbucht wurden.
101	<b>Kontenplan, Kontierung, Verbuchung</b> Aufwandminderung	Gemäss Kontenrahmen HRM2, Sachgruppen, sind Aufwandminderungen mit der Laufnummer .x9 zu führen. Welche Geschäftsfälle können als Aufwandminderung verbucht werden?	Das Bruttoprinzip gilt auch unter HRM2. Wie bisher darf davon abgewichen werden, wenn fehlerhafte Buchungen korrigiert (storniert) werden müssen und wenn Rückzahlungen oder Nachzahlungen zu einem bereits verbuchten Geschäftsfall erfolgen (Voraussetzung: gleiches Geschäft und gleiche Partner), z.B. Aufwandminderungen beziehungsweise Ertragsminderungen (bspw. wenn die effektive Versicherungsprämie tiefer ist, als die zuerst verrechnete Prämie).
104	<b>Investitionen / Anlagebuchhaltung</b> Aktivierungsgrenze	Die Aktivierungsgrenze für die Gemeinde liegt gemäss Gemeindeverordnung bei CHF 50'000 (1'000 bis 5'000 EinwohnerInnen). Können auch Investitionen mit einem tieferen Betrag in der Investitionsrechnung verbucht werden?	Der Kirchgemeinderat kann eine tiefere Aktivierungsgrenze als sie in Art. 79a Abs. 1 GV definiert wird bestimmen, jedoch keine höhere. Die einmal definierte Grenze ist aber einzuhalten, da gemäss Art. 79a Abs. 5 GV eine konstante Praxis zu verfolgen ist.  Die Aktivierungsgrenze kann durch den Kirchgemeinderat für den Allgemeinen Haushalt und die Spezialfinanzierungen unterschiedlich festgelegt werden, jedoch maximal bis zur Höhe gemäss Art. 79a GV.
106	<b>Abschreibungen und Wertberichtigungen</b> Ausserplanmässige Abschreibungen	Können auf dem bestehenden VV (übernommen von HRM1) unter HRM2 ausserplanmässige Abschreibungen vorgenommen werden?	Sofern die Bedingungen, welche eine ausserplanmässige Abschreibung rechtfertigen, eingehalten sind, ist dies möglich. (siehe Art. 83, Ziff. 3 GV).
109	<b>Kontenplan, Kontierung, Verbuchung</b> Anschaffung Mobiliar	Welche Sachgruppe ist für Mobiliaranschaffungen (kein Büromobiliar) z.B. für Truppenunterkunft, Kirchgemeindsaal usw. zu verwenden?  Welche Sachgruppe wird für den Unterhalt dieses Mobiliars verwendet?	Je nach Anschaffung SG 3110 oder SG 3111. Für Tische und Stühle im Kirchgemeindsaal ist somit die SG 3110 zu verwenden, auch wenn es sich dabei nicht um Büromöbel handelt. Betten für die Truppenunterkunft wären ebenfalls in der SG 3110 zu verbuchen.  Je nach Unterhalt SG 3150 oder SG 3151. (SG 3119 und 3159 sind nur in Ausnahmefällen zu verwenden.)
119	<b>Bilanzierung</b> Baurecht	Ist ein Baurecht immer im Finanzvermögen zu bilanzieren?	Pauschal kann dies nicht beantwortet werden. Tendenziell sind Baurechte im Finanzvermögen zu bilanzieren. Es kommt jedoch auf den Sachverhalt an und die Körperschaft hat daraus die Zugehörigkeit zum FV oder VV abzuleiten (Art. 74 und 75 GV).
126	<b>Bewertung FV</b> Neubewertungsreserve	Darf die Neubewertungsreserve dazu verwendet werden, um einen Verlust zu decken, der sich aus einer Aktienwertminderung ergibt, wenn die Aktien erst nach der Einführung von HRM2 gekauft wurden?	Ja, die Übergangsbestimmungen Art. T2-3 GV regeln unter Buchstabe a die Entnahmen. Dabei dürfen alle Verluste, die in den ersten 5 Jahren nach Einführung von HRM2 entstehen, der Neubewertungsreserve entnommen werden, und nicht nur diejenigen von seinerzeit aufgewerteten Vermögenswerten. Es wird damit in Kauf genommen, dass die Neubewertungsreserve allenfalls vor Ablauf der fünfjährigen Frist aufgelöst wird (Übergangsbestimmungen Art. T2-3, Abs. 2, Ziffer 5 GV).
130	<b>Kontenplan, Kontierung, Verbuchung</b> Ferien- und Überzeitguthaben	Wo erfolgt die Verbuchung von Ferien- und Überzeitguthaben?	In SG 3010.xx (siehe auch Frage 1). Evtl. die SG mit einem separaten Unterkonto führen wegen der Sozialversicherungsbeiträge. Auf Ferien- und Überzeitguthaben sind keine Sozialleistungen geschuldet. Die Gegenbuchung erfolgt in SG 2040 oder 2050.
135	<b>Kontenplan, Kontierung, Verbuchung</b> Liegenschaften FV	Sind bei den Liegenschaften des Finanzvermögens sämtliche Aufwendungen über 343X-er-Konti zu buchen?	Löhne/Gehälter sind der SG „Personalaufwand“ (30) zu belasten. Grund dafür ist die korrekte Abrechnung der Sozialversicherungsleistungen. Um die Vollkosten der Liegenschaften FV darstellen zu können, sind die durch die Verwaltung erbrachten Leistungen am Jahresende über die SG 3910/4910 intern zu verrechnen. Die interne Verrechnung über SG 3930/4930 und 3940/4940 ist ebenfalls möglich. Aufwendungen für baulichen/nicht baulichen Unterhalt von Liegenschaften FV, Inserate, Büromaterial usw. sind den entsprechenden SG 3430, 3431 und 3439 zu belasten.
136	<b>Kontenplan, Kontierung, Verbuchung</b> Legate	1. Kann ein Legat direkt mit einer Bilanzbuchung gebucht werden? 2. Wann ist die Sachgruppe "4502 Entnahme aus Legat" zu verwenden?	1. Wenn die Finanzierung zu 100% aus dem Legat erfolgt, ist eine direkte Buchung (z.B. Legat an Bank) möglich. 2. Wenn die Finanzierung nicht zu 100% aus dem Legat erfolgt, z.B. Kostenanteil an Ausflug für Senioren, ist über die Erfolgsrechnung (SG 4502) zu buchen. Gemäss Buchungsbeispiel 9.1
138	<b>Kontenplan, Kontierung, Verbuchung</b> Entschädigungen und Beiträge	Unterscheidung von Entschädigungen und Beiträgen?	<b>Entschädigungen</b> (SG 361) gehen an ein anderes Gemeinwesen, das eine bestimmte Aufgabe für das eigene Gemeinwesen erfüllt. Die Entschädigung steht in einem Bezug zu den Kosten. Die Definition bei den Hinweistexten im Kontenrahmen gibt darüber Aufschluss, dass bei Entschädigungen eine konkrete Gegenleistung erwartet wird, nämlich die Aufgabenerfüllung. <b>Beiträge</b> (SG 363) sind meistens laufende Betriebsbeiträge an ein anderes Gemeinwesen. Hierbei geht es nicht um die Abgeltung einer konkreten Aufgabenerfüllung für das eigene Gemeinwesen.
143	<b>Kontenplan, Kontierung, Verbuchung</b>	Kontierung für 1. Mietnebenkosten (Sachgruppe)? 2. Einsatzkostenversicherung (EKV)? 3. Urheberrechtsgebühren DUN? 4. Mofa-Vignetten (Kauf beim Strassenverkehrsamt und Verkauf an die Mofa-Besitzer)? 5. Aufwendungen an den Kanton für Gebühren (z.B. Einbürgerungen, Migrationsdienst, Baugesuche usw.)?	Kontierungen: 1. SG 4260.xx (Rückerstattung Dritter) bei Liegenschaften VV resp. SG 4439 bei Liegenschaften FV 2. Konto 35xx.3134.xx 3. Konto 35xx.3192.xx 4. Einkauf: 35xx.3109.xx (allenfalls 3101.xx) Verkauf: Konto 35xx.4250.xx 5. Konto 35xx.3130.xx
151	<b>Kontenplan, Kontierung, Verbuchung</b> Unterhalt bestehendes VV	Verwendung der in der Erfolgsrechnung im Hinweistext genannten Bilanzsachgruppen. Beispiel: Sachgruppe Erfolgsrechnung 3149 - Hinweistext: <i>Unterhalt der Sachanlagen, die in Sachgruppe 1409 Übrige Sachanlagen bilanziert sind.</i>	<b>Empfehlung AGR:</b> Erfolgt der Unterhalt an einer Sachanlage, die im Hinweistext einer SG Erfolgsrechnung erwähnt ist, ist diese SG zu verwenden. Das heisst, sämtlicher Unterhalt an bestehendem VV (Bilanz SG 1409) ist der SG 3149 zu belasten. Die Verwendung der sachlich richtigen Sachgruppe (z.B. SG 3143 für Tiefbauten oder SG 3144 für Hochbauten) wird jedoch auch nicht kategorisch abgelehnt. Die Ausgaben verbleiben in der Gruppe 314.

Nr.	Suchbegriff/Stichwort	Frage	Antwort
168	<b>Abschreibungen und Wertberichtigungen</b>  <b>Bilanzierung</b> Investitionsbeiträge	Wie sind bezahlte Investitionsbeiträge zu bilanzieren und abzuschreiben?	Investitionsbeiträge sind über die IR-Sachgruppe 56 zu buchen und in der Bilanzsachgruppe 146 zu bilanzieren. Gemäss Anhang 2 GV (s. Bemerkungen: <i>Für Investitionsbeiträge ist die Nutzungsdauer der jeweils zuweisbaren Anlagekategorie anzuwenden</i> ) richtet sich die Abschreibungsdauer nach der Nutzungsdauer der „subventionierten“ Anlage resp. Objekts. Beispiel: Ist ein Investitionsbeitrag für das Stadttheater bezahlt worden, welches der Anlagekategorie 1404 (übrige Hochbauten) zuzuordnen ist und über 25 Jahre abgeschrieben wird, ist der Investitionsbeitrag ebenfalls über 25 Jahre abzuschreiben.
172	<b>Jahresrechnung / Budget / Finanzplan</b> Detaillierungsgrad	In welchem Detaillierungsgrad ist der Versammlung resp. dem Parlament das Budget vorzulegen?	Grundsatz: Jedes Konto der Erfolgsrechnung bildet einen Budgetkredit (Art. 110 Gemeindeverordnung). Das Detailkonto besteht aus einer 4-stelligen Funktionsbezeichnung (1. Zahlengruppe, Funktionale Gliederung) und der 4-stelligen Sachgruppenbezeichnung der Erfolgsrechnung (2. Zahlengruppe, Sachgruppe der Erfolgsrechnung). Zusätzlich kann eine 2-stellige Unterkontonummer vergeben werden. Beispiel: Konto 0220.35xx.3010.10. In der FHDV wird sowohl die erste Zahlengruppe (Abweichungen sind möglich) als auch die zweite Zahlengruppe (hier sind keine Abweichungen erlaubt) geregelt. Zusammenfassungen sind nicht erlaubt.  Daraus folgt, dass die Jahresrechnung mindestens auf einer 8-stelligen Kontostufe (1. und 2. Zahlengruppe) geführt werden muss. Das Budget ist mindestens auf dieser Stufe genehmigen zu lassen.  Es ist dem Kirchgemeinderat gestattet, dem zuständigen Organ die Unterlagen zur Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung als Zusammenfassung, d.h. verdichtet zuzustellen. Dabei sind jedoch die kreditrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Das heisst, es müssen dem für die Genehmigung zuständigen Organ allfällige in dessen Kompetenz fallende Ausgaben bekanntgegeben werden (vgl. Art. 111 GV). Dasselbe gilt für Nachkredite (vgl. Art. 112 GV).  Jede/r Bürger/in hat zudem das Recht, das vollständige Budget und die vollständige Jahresrechnung einzusehen.
173	<b>Kontenplan, Kontierung, Verbuchung</b> Pensionskasse	Wie ist die Ausfinanzierung der Rentnerschaft bei einem Pensionskassenwechsel zu verbuchen, wenn die alte PK eine Unterdeckung aufweist?	SG Erfolgsrechnung 3069 „Übrige Arbeitgeberleistungen“.
181	<b>Kontenplan, Kontierung, Verbuchung</b> Neubewertung FV	Wie ist vorzugehen, wenn sich aus der Neubewertung des Finanzvermögens ein geringerer Wert ergibt als unter HRM1 bilanziert?	Es gibt keine negative Neubewertungsreserve. Die Wertberichtigung muss sofort erfolgswirksam erfolgen. Entweder - anlässlich der Bilanzbereinigung beim Übergang von HRM1 zu HRM2 oder - durch Verbuchung der Wertberichtigung FV (0630.35xx.3441.xx an 1084x).  Hinweis: Wenn der Sachverhalt schon vor Einführung HRM2 resp. vor der Neubewertung des FV bekannt ist, muss die Bereini-
182	<b>Bewertung FV</b> WB-Konti	Der Kontenrahmen sieht nicht vor, bei den Bilanz-Sachgruppen 107 und 108 Wertberichtigungskonten (xxxx.99) zu führen. Der Anlagespiegel für das FV wird jedoch brutto ausgewiesen, wie im VV. Ist es zulässig, bei den Bilanz-Sachgruppen 107 und 108 Wertberichtigungskonten (xxxx.99) zu führen?	Die Körperschaft kann sich für eine Buchführung mit Wertberichtigungskonten im Finanzvermögen entscheiden. Die Sachgruppen 107 und 108 würden dann analog des Verwaltungsvermögens brutto geführt. Es ist eine konstante Praxis anzuwenden.
185	<b>Kontenplan, Kontierung, Verbuchung</b> <b>Jahresrechnung / Budget / Finanzplan</b> Ergebnis Allgemeiner Haushalt	Ist das Ergebnis des Allgemeinen Haushalts auch im Budget in der Sachgruppe der Erfolgsrechnung unter 9000/9001 darzustellen (analog der Spezialfinanzierungen)?	Ja, die Darstellung ist zwingend. Der Zusammenzug nach Sachgruppen (Abschluss ER SG 90) würde sonst unvollständig ausgewiesen.
188	<b>Kontenplan, Kontierung, Verbuchung</b> Unselbständige Stiftungen	1. Dürfen Entnahmen aus verwalteten unselbständigen Stiftungen (2092x) zu Gunsten der Investitionsrechnung vorgenommen werden, z.B. für Neu- oder Umbauten des Verwaltungsvermögens? 2. Wenn ja, wie lautet die Verbuchung?	1. Ja, dies ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in der Stiftungsurkunde, möglich. 2. Legat/Fonds an Einnahme Investitionsrechnung (2092.xx „Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit“ an xxxx.6360.xx „Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck“).
189	<b>Investitionen / Anlagebuchhaltung</b>  <b>Abschreibungen / Wertberichtigungen</b> Beginn der Abschreibungen	Wie sind die folgenden Ausgaben zu verbuchen? Die Aktivierungsgrenze wird in jedem der drei Beispiele überschritten.  a) Kredit für Wettbewerb Fr. 170'000 (beschlossen) b) Projektkredit Fr. 500'000 (Beschluss folgt) c) Objektkredit ca. Fr. 7'500'000 (Beschluss folgt)	Die Investitionen werden in der Anlagebuchhaltung erfasst. Mit der Festlegung des Jahres der <b>Inbetriebnahme</b> beginnen die Abschreibungen automatisch zu laufen.  Betreffend der Anlagekategorien bieten sich 2 Möglichkeiten (Annahme Schulhausneubau): a) Alle drei Kredite werden in der entsprechenden Anlage in der richtigen Anlagekategorie erfasst. Die Investition „ <b>Wettbewerb</b> “ (CHF 170'000) wird ab jenem Zeitpunkt abgeschrieben, zu dem der Wettbewerb abgeschlossen und das Siegerprojekt gewählt ist. Die Investition „ <b>Projektierung</b> “ (CHF 500'000) wird dann abgeschrieben, wenn die Projektierungsphase abgeschlossen und der Objektkredit für den Neubau (CHF 7'500'000) der Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet wird resp. der Beschluss zur Sistierung des Projekts gefasst wird. Die Investition „ <b>Neubau</b> “ wird schliesslich ab Inbetriebnahme der Anlage abgeschrieben. Die Bilanzierung erfolgt im Konto 1404. oder b) In der Anlagenbuchhaltung wird ein Objekt „Schulhaus XYZ“ eröffnet. Anschliessend werden die Investitionen als einzelne Anlagen aktiviert: a. Anlage 1 Wettbewerb (Anlagekategorie 1429, 5 Jahre Nutzungsdauer), Beginn der Abschreibung wie unter a) beschrieben. b. Anlage 2 Projektierung (Anlagekategorie 1404, 25 Jahre Nutzungsdauer), Beginn der Abschreibung wie unter a) beschrieben. c. Anlage 3 Neubau (Anlagekategorie 1404, 25 Jahre Nutzungsdauer), Beginn der Abschreibung wie unter a) beschrieben.  Es ist der Körperschaft überlassen, für welche Variante sie sich entscheidet. Es ist in der Folge immer die gleiche Praxis anzuwenden (Stetigkeit).
191	<b>Bilanzierung</b> Eigenversicherung	Wo erfolgt die Bilanzierung der "Eigenversicherung für nicht versicherte Schäden" (HRM1 Bilanzkonto 2034)?	Bei der Eigenversicherung zur Deckung von nicht versicherten Risiken handelt es sich in der HRM2-Terminologie um eine Vorfinanzierung. Vorfinanzierungen werden im Kanton Bern immer in Form einer Spezialfinanzierung geführt. Solche Spezialfinanzierungen mit Vorfinanzierungscharakter bedürfen zwingend entweder einer übergeordneten gesetzlichen Grundlage (z.B. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfall) oder einer gemeinderechtlichen Grundlage in Form eines Reglements. Das heisst: 1. Will die Körperschaft die Eigenversicherung auch unter HRM2 weiterführen, ist ein Gemeindereglement erforderlich (evtl. noch zu erstellen). Die Bilanzierung erfolgt unter der SG 293xx. 2. Entscheidet sich die Körperschaft, die Eigenversicherung <b>nicht</b> weiterzuführen: Auflösung zugunsten Bilanzüberschuss.
192	<b>Bewertung FV</b>  <b>Bewertung VV</b>  <b>Abschreibungen und Wertberichtigungen</b> Anlagen im Bau	Wie ist eine dauerhafte Wertminderung bei einer „Anlage im Bau“, sei es FV oder VV, zu verbuchen (z.B. durch Brand, Erdbeben, Überschwemmung)?	Obwohl „Anlagen im Bau“ FV und VV nicht planmässig abgeschrieben werden, muss eine dauerhaft eingetretene Wertminderung oder ein Verlust sofort berichtet werden (Art. 81 Abs. 4 und Art. 83 Abs. 3 GV). Dafür stehen folgende SG in der Erfolgsrechnung zur Verfügung: SG 3301.7 (ausserplanmässige Abschreibung der Bilanz SG 1407 [VV]) SG 3321.7 (ausserplanmässige Abschreibungen der Bilanz SG 1427 [VV]) SG 3441.7 (Wertberichtigungen von Sachanlagen der Bilanz SG 1087[FV]).
193	<b>Bewertung FV</b>  <b>Bewertung VV</b> Weideland, Kulturland	Wie wird Weideland und Kulturland (Ackerland) bewertet? Nach GV Anhang 1, Ziffer 2 oder 3?	Nach Ziffer 2 (GV, Anhang 1) wird unbebautes Land bewertet, dazu gehört ebenfalls Weide- und Kulturland. Nach Ziffer 3 (GV, Anhang 1) werden landwirtschaftliche Betriebe bewertet. siehe auch BSIG 1/170.111/13.10
195	<b>Kontenplan, Kontierung, Verbuchung</b> Negativzinsen	Wie werden Negativzinsen verbucht?	Funktion 35xx (Finanzvermögen) Negativzinsen zu Lasten der Gemeinde: SG 3499 (übriger Finanzaufwand) Negativzinsen zu Gunsten der Gemeinde: SG 4499 (übriger Finanzertrag) (Erläuterungen siehe FAQ des Schweizerischen Rechnungslegungs-gremiums SRS)
197	<b>Abschreibungen und Wertberichtigungen</b> Kauf Occasion	Wie lange ist die Nutzungsdauer beim Kauf eines Occasionsfahrzeugs?	Die Nutzungsdauern richten sich auch für Occasionsanschaffungen nach Anhang 2 der GV. Sollte die effektive Nutzung vor Ablauf der theoretischen Nutzungsdauer enden, wird zu diesem Zeitpunkt ausserplanmässig abgeschrieben.

Nr.	Suchbegriff/Stichwort	Frage	Antwort																																																																																																																	
203	<b>Investitionen / Anlagebuchhaltung</b> gemischte Investitionen	Wie erfolgt die Verbuchung von gemischten Investitionen in der IR? Wie wird die Verpflichtungskreditkontrolle geführt? (ein Kreditbetrag, mehrere Konten in der IR)	Die Buchungen in der IR müssen in jedem Fall auf das sachlich richtige Konto erfolgen. Somit erfolgt auch die korrekte Aktivierung auf das sachlich richtige Bilanzkonto. Die Verpflichtungskreditkontrolle kann dann jedoch nicht aufgrund eines IR-Kontos geführt werden. Entweder ist eine manuelle Kontrolle erforderlich oder diese kann aus der Anlagebuchhaltung generiert werden. Führend bei der Verpflichtungskontrolle ist nicht mehr das IR-Konto sondern der Ausgabenbeschluss des zuständigen Organs.  Beispiel: <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Konto-Nr.</th> <th colspan="3">Kreditbeschluss</th> <th rowspan="2">Objektbezeichnung</th> <th colspan="6">Kreditkontrolle</th> <th rowspan="2">Saldo</th> <th rowspan="2">Abrechnungsdatum</th> </tr> <tr> <th>Organ</th> <th>Datum</th> <th>Kreditsumme (brutto)</th> <th colspan="6">in CHF</th> </tr> <tr> <th></th> <th></th> <th></th> <th></th> <th></th> <th>Kumulierte Ausgaben 01.01.2017</th> <th>Investitionsausgaben</th> <th>Kumulierte Ausgaben 31.12.2017</th> <th>Kumulierte Einnahmen 01.01.2017</th> <th>Investitions-einnahmen</th> <th>Kumulierte Einnahmen 31.12.2017</th> <th></th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2170.5040.01</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>150'000.00</td> <td>200'000.00</td> <td>350'000.00</td> <td></td> <td></td> <td>0.00</td> <td>-350'000.00</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2170.5060.01</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>0.00</td> <td>70'000.00</td> <td>70'000.00</td> <td></td> <td></td> <td>0.00</td> <td>-70'000.00</td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Gesamt</b></td> <td><b>GV</b></td> <td><b>27.11.2016</b></td> <td><b>500'000.00</b></td> <td><b>Neubau xy</b></td> <td><b>150'000.00</b></td> <td><b>270'000.00</b></td> <td><b>420'000.00</b></td> <td><b>0.00</b></td> <td><b>0.00</b></td> <td><b>0.00</b></td> <td><b>80'000.00</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td>6150.5010.01</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>0.00</td> <td>81'500.00</td> <td>81'500.00</td> <td></td> <td></td> <td>0.00</td> <td>-81'500.00</td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Gesamt</b></td> <td><b>GV</b></td> <td><b>20.05.2017</b></td> <td><b>75'000.00</b></td> <td><b>Sanierung xy</b></td> <td><b>0.00</b></td> <td><b>81'500.00</b></td> <td><b>81'500.00</b></td> <td><b>0.00</b></td> <td><b>0.00</b></td> <td><b>0.00</b></td> <td><b>-81'500.00</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Konto-Nr.	Kreditbeschluss			Objektbezeichnung	Kreditkontrolle						Saldo	Abrechnungsdatum	Organ	Datum	Kreditsumme (brutto)	in CHF											Kumulierte Ausgaben 01.01.2017	Investitionsausgaben	Kumulierte Ausgaben 31.12.2017	Kumulierte Einnahmen 01.01.2017	Investitions-einnahmen	Kumulierte Einnahmen 31.12.2017			2170.5040.01					150'000.00	200'000.00	350'000.00			0.00	-350'000.00		2170.5060.01					0.00	70'000.00	70'000.00			0.00	-70'000.00		<b>Gesamt</b>	<b>GV</b>	<b>27.11.2016</b>	<b>500'000.00</b>	<b>Neubau xy</b>	<b>150'000.00</b>	<b>270'000.00</b>	<b>420'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>80'000.00</b>		6150.5010.01					0.00	81'500.00	81'500.00			0.00	-81'500.00		<b>Gesamt</b>	<b>GV</b>	<b>20.05.2017</b>	<b>75'000.00</b>	<b>Sanierung xy</b>	<b>0.00</b>	<b>81'500.00</b>	<b>81'500.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>-81'500.00</b>												0.00	0.00	
Konto-Nr.	Kreditbeschluss				Objektbezeichnung	Kreditkontrolle						Saldo	Abrechnungsdatum																																																																																																							
	Organ	Datum	Kreditsumme (brutto)	in CHF																																																																																																																
					Kumulierte Ausgaben 01.01.2017	Investitionsausgaben	Kumulierte Ausgaben 31.12.2017	Kumulierte Einnahmen 01.01.2017	Investitions-einnahmen	Kumulierte Einnahmen 31.12.2017																																																																																																										
2170.5040.01					150'000.00	200'000.00	350'000.00			0.00	-350'000.00																																																																																																									
2170.5060.01					0.00	70'000.00	70'000.00			0.00	-70'000.00																																																																																																									
<b>Gesamt</b>	<b>GV</b>	<b>27.11.2016</b>	<b>500'000.00</b>	<b>Neubau xy</b>	<b>150'000.00</b>	<b>270'000.00</b>	<b>420'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>80'000.00</b>																																																																																																									
6150.5010.01					0.00	81'500.00	81'500.00			0.00	-81'500.00																																																																																																									
<b>Gesamt</b>	<b>GV</b>	<b>20.05.2017</b>	<b>75'000.00</b>	<b>Sanierung xy</b>	<b>0.00</b>	<b>81'500.00</b>	<b>81'500.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>-81'500.00</b>																																																																																																									
										0.00	0.00																																																																																																									
206	<b>Jahresrechnung / Budget / Finanzplan</b> Beteiligungsspiegel	Muss auch ein Beteiligungsspiegel erstellt werden, wenn keine Beteiligungen bestehen?	Ja, es müssen alle Anhänge zur Jahresrechnung gem. Art. 80 GV erstellt werden. Ein Spiegel ohne Inhalt wird mit dem Vermerk „keine“ ergänzt.																																																																																																																	
213	<b>Kontenplan, Kontierung, Verbuchung</b> nachträgliche Subventionen	Wie werden nachträgliche Subventionen verbucht, welche die Gemeinde im 2016 (nach Einführung von HRM2) für ein bereits im 2014 abgeschlossenes Projekt erhält, das im bestehenden Verwaltungsvermögen bilanziert ist?	Die Subvention muss über die Investitionsrechnung verbucht und anschliessend auf das Konto „Bestehendes Verwaltungsvermögen beim Übergang auf HRM2“ (14099.xx) übertragen werden. Falls die Investition bereits vollständig abgeschlossen ist, erfolgt der Übertrag über die IR (SG 5901) und wird anschliessend in der Erfolgsrechnung verbucht (SG 4690).																																																																																																																	
220	<b>Jahresrechnung / Budget / Finanzplan</b> Antrag Exekutive	Musterjahresrechnung, Kapitel 8 Antrag Exekutive: sind die SG 39/49 im „Gesamthaushalt“ berücksichtigt?	Die SG 39/49 müssen im Gesamthaushalt berücksichtigt sein.  Ein Vergleich mit den gestuften Erfolgsausweisen ist nicht möglich, da deren Aussage eine andere ist.  Es ist nur ein Vergleich mit den Kapiteln 5.1 und 12.3 (ER nach Sachgruppen) möglich.																																																																																																																	
221	<b>Investitionen / Anlagebuchhaltung</b> gemischte Investition FV und VV im gleichen Projekt	Das Kirchgemeindehaus soll wärmetechnisch saniert werden. Kosten: Fr. 400'000. Das Kirchgemeindehaus beherbergt die Verwaltung (VV, Fr. 100'000) und drei Wohnungen (FV Fr. 300'000).  Wie soll dies an der Versammlung vorgetragen werden?	Gemäss Art. 100, GV werden zur Bestimmung der Zuständigkeit die Anlagen in Immobilien (wertvermehrend, FV) den Ausgaben gleichgestellt. Das entsprechend zuständige Organ genehmigt das Projekt (nicht den Kredit). Für Investitionen in das VV hat hingegen das zuständige Organ einen Verpflichtungskredit zu beschliessen.  Zum besseren Verständnis des Stimmberechtigten wird in diesem Fall empfohlen, den ganzen Kredit vor die Versammlung zu bringen. Vor der Beschlussfassung sind die Stimmberechtigten entsprechend zu informieren.																																																																																																																	
234	<b>Bilanzierung</b> Darlehen und Beteiligungen VV	Wenn der Kaufpreis für Aktien (Beteiligung) des VV unter der Aktivierungsgrenze liegt, wird dieser über die Erfolgsrechnung gebucht?	Darlehen und Beteiligungen des VV werden immer über die IR gebucht und bilanziert. Sonst fehlt der Nachweis.																																																																																																																	
236	<b>Bilanzierung</b> <b>Bewertung VV</b> Neubewertung	Gemäss Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 4 sind Entnahmen aus der Neubewertungsreserve zwingend vorzunehmen beim Verkauf von FV, das bei Einführung HRM2 aufgewertet wurde. Gilt diese Bestimmung auch nach Ablauf der ersten 5 Jahre seit Einführung HRM2, d.h. wenn bereits mit der linearen Auflösung gemäss Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 6 begonnen wurde?	Ja. Die Entnahmen sind im Falle von Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 4 immer zwingend vorzunehmen. Die Entnahmen und die Auflösung erfolgen solange die Neubewertungsreserve dafür ausreicht.																																																																																																																	
237	<b>Bilanzierung</b> <b>Bewertung VV</b> Wertberichtigungen	Sind Aufwertungen von VV immer über das Wertberichtigungskonto (Unterkonto-Nr. .99) zu buchen? Auch dann, wenn in der entsprechenden Bilanzsachgruppe noch gar nie eine WB gebucht wurde? Konkret bedeutet dies, dass das WB-Konto dann einen positiven Saldo aufweisen würde.	Ja, die Wertkorrekturen im VV sind immer über das WB-Konto zu buchen. Wenn direkt auf das VV-Konto gebucht wird, erscheint die Korrektur nicht im Anlagespiegel und kann nicht nachvollzogen werden.																																																																																																																	

Arbeitsgruppe HRM2 Kirchgemeinden (Stand: 19.02.2019)